

Analyse und Auswertung
des „Beschlusses“ der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg
beim Amtsgericht Landsberg/L ([IG_K-JU_615])

vom 28.11.2024
durch Dr. A. Rüter

Die referenzierten **Pkt. 1, 3, 5, 7, 8** beziehen sich auf das übergeordnete Dokument
[IG_K-JU_611] 20250419_Rüter an diverse_STRAFANZEIGEN für die Zeit der Verhaftung und
Inhaftierung 02.10.2024 - 28.02.2025
und liefern Details für den dortigen **Pkt. 11**.

Allgemeines / Begleitschreiben der Urkundsbeamtin „Abröll“

Die Zustellung erfolgte per FAX vom AG Landsberg/L an die JVA Landsberg/L, sie ist also keine rechtlich gültige Zustellung an mich, denn wohnhaft war ich, auch in der Zeit 02.10.2024 bis 28.02.2025, in Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten. Die sogenannte Zustellung des Beschlusses erfolgte auf 10 Seiten von einer FAX-Nummer des AG Landsberg/L; erhalten habe ich allerdings nur die Seiten 1/10 und 06/10 bis 10/10, d.h. die Zustellung ist allein aus diesem Grund **rechtsungültig**, weil unvollständig. Sie besteht aus

- _ 20241128 Begleitschreiben angeblich der Urkundsbeamtin Abröll des LG Augsburg
(1 Seite, Fax-Seite 01/10)
- _ 20241128 Beschluss der Richterin Grub am Amtsgericht
(3 Seiten, Fax-Seiten 06/10 – 08/10)
- _ 20241128 angebliche Beglaubigung der Abschrift durch angeblich die Urkundsbeamtin Abröll
(1 Seite, Fax-Seite 09/10)
- _ 20241128 „Rechtsmittelbelehrung“ durch das LG Augsburg, mit Sitz in Landsberg/L
(1 Seite, Fax-Seite 10/10)

Als Aktenzeichen sind angegeben: 2 LL StVK 572/24 LG Augsburg, 17 VRs 14437/23 StA München II, aber kein Az des AG Ebersberg, was allein schon die behauptete Einbindung des AG Ebersberg als **Lüge_1 (bewusst unwahre Behauptung (Vorsatz erfüllt);** ugspp nachfolgend kurz **Lüge**) entlarvt.

„In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen
Dr. Rüter Arnd
wegen Verleumdung“

Es gibt dieses „Strafvollstreckungsverfahren“ nicht, weil es weder ein gerichtliches Verfahren noch eine dafür von einem neutralen Gericht festgelegte Strafe gab/gibt: **Lüge_2** (siehe Pkt. 1; Beweismittel: siehe dort). Es gibt diesen mir unterstellten Straftatbestand „Verleumdung“ nicht: **Lüge_3** (siehe Pkt. 1; Beweismittel: siehe dort).

„Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 28.11.2024 nebst Anlage.“

Die Abschrift ist nicht beglaubigt; da es ein Fax ist, kann die beglaubigende Unterschrift keine Originalunterschrift sein; **Lüge_4**. Der zugesandte „Beschluss“ ist also auch aus diesem Grund **rechtsungültig**.

Unterschrift-Krakel S. 01/10 „Abröll, JVT’in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“
Unterschrift Krakel S. 09/10 „Abröll, JVT’in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle“

In beiden Fällen ist nicht nur auf diesem Fax die Beglaubigung durch Unterschrift misslungen. Hinzu kommt, dass der Unterschriften-Krakel keineswegs „Abröll“ heißen kann (**Lüge_5**). Der Straftatenbestand der Unterschriftenfälschung richtet sich gegen einen „unbekannten Täter beim LG Augsburg“, aber da der

Präsident des LG Augsburg offensichtlich eingeweiht ist, halte ich mich mit der obersten Verantwortung an ihn:

§ 267 Urkundenfälschung StGB

- (1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

„Beglaubigte Abschrift

Landgericht Augsburg – auswärtige Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech
Az.; 2 LL StVK 572/24 Landgericht Augsburg (17 VRs 14437/23 Staatsanwaltschaft München II)

Wiederholung der **Lüge_4, Lüge_1**

„In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Dr. Rüter Arnd,

geboren am 11.04.1950 in Groß-Apenburg, Staatsangehörigkeit: deutsch. derzeit in d.

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

wegen Verleumdung“

Wiederholung **Lüge_2, Lüge_3.**

Als Wohnsitz ist die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech angegeben; das ist eine **Lüge_7**, denn ich hatte auch während der Freiheitsberaubung meinen Wohnsitz in der Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten. Die Lüge dient dem **Vorsatz** die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg zu begründen und den **§ 462 a StPO** zu brechen:

§ 462a Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer und des erstinstanzlichen Gerichts StPO

- (1) Wird gegen den **Verurteilten** eine **Freiheitsstrafe** vollstreckt, so ist für die nach den §§ 453, 454, 454a und 462 zu treffenden Entscheidungen **die Strafvollstreckungskammer zuständig**, in deren Bezirk die Strafanstalt liegt, in die der Verurteilte zu dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der Sache befaßt wird, aufgenommen ist. Diese Strafvollstreckungskammer bleibt auch zuständig für Entscheidungen, die zu treffen sind, nachdem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unterbrochen oder die Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Strafvollstreckungskammer kann einzelne Entscheidungen nach § 462 in Verbindung mit § 458 Abs. 1 an das Gericht des ersten Rechtszuges abgeben; die Abgabe ist bindend.
- (2) **In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen ist das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig.** Das Gericht kann die nach § 453 zu treffenden Entscheidungen ganz oder zum Teil an das Amtsgericht abgeben, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat; die Abgabe ist bindend. [...]

Für die Strafvollstreckungskammer ist also zweifellos das Amtsgericht Ebersberg (sowohl erster Rechtszug, als auch ständiger Wohnsitz) zuständig. **Die Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg ist also kein gesetzliches Gericht**; das bedeutet auch **Rechtsbeugung nach § 339 StGB** und **Verfassungsbruch (Art. 101 GG)**, also insgesamt durch die Verantwortlichen:

Bruch § 462a StPO

Amtsanmaßung § 132 StGB

Rechtsbeugung § 339 StGB

Bruch Art. 101 (1) GG

- (1) **Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Zum „Beschluss“

„Beschluss

1. Die **Einwendungen** des **Verurteilten** gegen die **Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe** aus dem **Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023, Az. 5 Cs 17 Js14437/23**, werden als unbegründet verworfen.
2. Die **Kosten des Verfahrens** trägt der **Antragsteller**

Es gibt keine „**Einwendungen**“, denn es gibt keinen Antrag, in dem sie stehen sollen; **Lüge_6.**

Es gibt keinen „**Verurteilten**“ (**Lüge_8**), keine „**Anordnung der Vollstreckung**“ (**Lüge_9**), keine

„**Ersatzfreiheitsstrafe**“ (**Lüge_10**, denn es gibt keine Freiheitstrafe also auch keinen Ersatz für dieses

NICHTS), denn es gibt grundsätzlich nichts auf dem Weg: „benennbarer/beweisbarer Tatbestand -> Anklage -> rechtliches Gehör -> Gerichtsverfahren -> Rechtsmittel bis zum vollstreckbaren Endurteil -> Verurteilter. Es gibt keinen *Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023 (Lüge_11)*, sondern nur den kläglich gescheiterten Versuch von Richtern des AG Ebersberg dem *Strafbefehl* der Staatsanwaltschaft München II mit dem Az. 5 Cs 17 Js14437/23 einen rechtliche Anstrich zu verpassen (*[IG_K-JU_402]* bis *[IG_K-JU_5xx]* ff, *[IG_S16]*, siehe auch **Pkt. 1**), für die dabei begangenen Straftaten wurden **sämtliche Richter des AG Ebersberg strafangezeigt und für befangen erklärt**.

Es gibt keinen *Antragsteller* für einen Antrag nach *§ 458 StPO (Lüge_12)*; die Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg war trotz Aufforderung (*[IG_K-JU_613]*) nicht in der Lage diesen/meinen *Antrag* vorzulegen). Demzufolge gibt es auch kein *Verfahrens (Lüge_13)*, sondern nur eine hier vorliegende geballte Ansammlung von mit Vorsatz angebrachten Lügen und die damit begründeten Straftaten der Verantwortlichen der Strafvollstreckungskammer in Landsberg/L des LG Augsburg.

Zum „*Beschluss*“ siehe: Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und das „Rechtsmittel der Beschwerde“

Zu den „Gründen“:

„Gründe I.“

Unter „Gründe I.“ wird in „ausgewählten“ Punkten beschrieben wie die **Staatsanwaltschaft München II** sich den Ablauf der zur Verhaftung und Inhaftierung geführt hat vorstellt, besser: vorstellen möchte. Die Entstehungsgeschichte und was auf die diversen Schreiben im Einzelnen ich geantwortet habe wird weggelassen (*§ 274 Urkundenunterdrückung StGB*).

Die Abläufe der **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** beginnen aber am **27.07.2022**, als der damalige **Ltd OStA Hajo Tacke von der Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente**, aufgefordert wurde (*fremdempfundene angebliche „Beleidigungen“ ihrer straffällig gewordenen Richterin Wagner-Kürn zu verfolgen; besser: mich mundtot zu machen*).

Auch wenn die Staatsanwaltschaft München II hier im Schritt 1 die Klärung der „Rechtmäßigkeit“ der Verfolgung wegen der nachfolgenden sog. „Verleumdung“ bei der **Strafvollstreckungskammer des LG Augsburg**) beauftragt hat (am 11.11.2024 verfügte zur Entscheidung vorzulegen), **ist diese sog. „Verleumdung“ gar nicht denkbar ohne die Bemühungen der Staatsanwaltschaft München II wegen der sog. „Beleidigungen“ eine Strafverfolgung gegen mich zu initiieren**.

Denn die sog. „Verleumdung“ **beruht darauf, dass sich die POK Martina Degelmann „beleidigt und verleumdet fühlte“, weil ich sie beim Lügen und Betrügen erwischt und dies öffentlich gemacht habe**. Zitat aus **Pkt. 1**:

Nach **Strafbefehl_2** vom 08.01.2024 waren 3.600 Euro Strafe zu zahlen wegen angeblicher **Verleumdung** (*[IG_K-JU_519]*). Die Polizeioberkommissarin Martina Degelmann (KPI Erding) fühlte sich verleumdet, weil ich ihr nachgewiesen habe, dass sie bei den „Ermittlungen“ zu **Strafbefehl_1** selbst sogenannte „Beleidigungen“ erfunden hatte, um wenigstens irgend welche Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft vermelden zu können (siehe ebenfalls *[IG_K-JU_434]* – *[IG_K-JU_438]*).

Die hier angedeuteten Abläufe sind durchgängig rechtswidrig, **die Staatsanwaltschaft München II hat sich richterliche Kompetenzen angemaßt** (massenhaft *Straftaten* begangen (siehe die unterdrückten Akten) und den *Bruch der verfassungsmäßig garantierten Gewaltenteilung nach Art. 20 (3) GG*) zu verantworten, denn es gab auch weiterhin nichts auf dem Weg: „benennbarer/beweisbarer Tatbestand -> Anklage -> rechtliches Gehör -> Gerichtsverfahren -> Rechtsmittel bis zum vollstreckbaren Endurteil -> Verurteilter.

Gegen den Antragsteller wurde am 29.11.2023 vom Amtsgericht Ebersberg Aktenzeichen 5 Cs 17 Js14437/23 ein Strafbefehl wegen Verleumdung erlassen und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen verhängt, wobei ein Tagessatz auf 40 € festgesetzt wurde.

Es gibt keinen *Antragsteller* für einen Antrag nach *§ 458 StPO* (Wiederholung der **Lüge_12**)

Es gibt keinen am 29.11.2023 vom Amtsgericht Ebersberg Aktenzeichen 5 Cs 17 Js14437/23 erstellten *Strafbefehl* (Wiederholung der **Lüge_11**)

Es gibt keine *Verleumdung (Lüge_14)*, sondern nur das „Beleidigt sein“ der POK Martina Degelmann der KPI Erding, weil ich sie beim Lügen erwischt und das öffentlich gemacht habe.

Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und das „Rechtsmittel der Beschwerde“:

Der „**Beschluss**“ als eine gerichtliche Entscheidung ist abzugrenzen von den endgültigen richterlichen Entscheidungen „Urteil“ und „Verfügung“. Bei „Beschlüssen“ muss in der Regel **keine mündliche Verhandlung** stattfinden und **gegen Beschlüsse kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden**.

„Rechtsmittelbelehrung:

*Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** zulässig. Die Beschwerde muss **binnen einer Frist von einer Woche** eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung, also entweder mit der Verkündung, wenn die Entscheidung in Ihrer Anwesenheit ergeht, oder aber mit der Zustellung der Entscheidung. Sie können die Beschwerde bei dem unten bezeichneten Gericht schriftlich einreichen **oder zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklären.“*

Der „**Beschluss**“ ist in der Regel eine Entscheidung nach Aktenlage.

Wenn aber der Beschluss gar nicht nach Aktenlage erfolgt und die Aktenlage völlig missachtet wird, der Beschluss nur dazu dienen soll das „Rechtsmittel der Beschwerde“ begründen und das grundrechtsgleiche Recht des Geschädigten (Opfers) nach **Art. 103 (1) GG** und „**Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten**“ (**EKMR**) **Art. 6 (1)** auf rechtliches Gehör und ein faires gerichtliches Verfahren zu beseitigen, dann ist die Kombination aus „Beschluss“ und „Rechtsmittel der Beschwerde“ nichts anderes als eine **ergänzende Methodik der staatlichen Juristen für ihre sogenannte „Rechtsprechung“ auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.

Wenn der/die Richter die beweiserheblichen Akten missachten, dann begehen sie

Urkundenunterdrückung:

§ 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung StGB

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. **eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt**
2. **beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder**
3. *[...]*

(2) *Der Versuch ist strafbar.*

Die Urkundenunterdrückung begehen sie aber nicht zum Selbstzweck, sondern mit dem **Vorsatz** der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Ein Beschluss unter Missachtung der Aktenlage mit dem Vorsatz der Missachtung der Gesetze bzw. der **Beugung des Rechts** bedeutet aber auch den **Bruch der Verfassung**:

Art 20 GG

(1) *[...]*

(2) **Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

(3) *[...]*

Art 97 GG

(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.**

(2) *[...]*

Das Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“ in solchen „Beschlüssen“ dient vor allem dazu die Beschwerde einfach vom Tisch zu wischen und zu behaupten die Urkundenunterdrückung und die im „Beschluss“ begangenen vielfältigen, auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch begangenen Straftaten hätten nun rechtlichen Bestand.

In Kürze: die **Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde** sollen dazu dienen die Kriminalität der Richter unangreifbar zu machen.

„Dieser Strafbefehl ist seit 25.01.2024 rechtskräftig.“

Die Aussage „dieser Strafbefehl ist seit 25.01.2024 rechtskräftig“ ist eine **Lüge 15** ([IG_K-JU_562]). Die Erstellung durch die Verantwortlichen bei der Staatsanwaltschaft München II und der Versuch durch die Richter des AG Ebersberg, diesen in einen rechtsgültigen Zustand zu versetzen, waren und sind mit einer Reihe massiver gegen mich begangener Straftaten verbunden. Das Rechtsmittel gegen kriminelle Richter ist nicht die Beschwerde gegen das Ergebnis ihrer Straftaten, sondern die Strafanzeige gegen die Straftaten der richterlichen Straftäter. Zeitliche Restriktion ist einzig die Verjährungsfrist (§ 78 StGB) der Straftaten.

„Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 17.04.2024 wurde der **Antragsteller** letztmalig zur Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 3600 € zuzüglich Kosten des Verfahrens in Höhe von 86 €, somit zur Zahlung von 3686 € bis spätestens 01.05.2024 aufgefordert. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass für den Fall, dass keine Zahlung eingeht oder kein Ratenzahlungsantrag gestellt wird, die **Vollstreckung** betrieben und gegebenenfalls hinsichtlich der Geldstrafe 90 Tage **Ersatzfreiheitsstrafe** angeordnet wird. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 21.05.2024 wurde gemäß § 459e StPO die **Vollstreckung** der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Strafe innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Ladung in der Justizvollzugsanstalt Landsberg anzutreten. Ferner wurde er darauf hingewiesen, dass die **Vollstreckung** der Ersatzfreiheitsstrafe durch Zahlung der Geldstrafe abgewendet werden kann. Die Anordnung der **Vollstreckung** der Ersatzfreiheitsstrafe wurde dem Antragsteller ausweislich der Postzustellungsurkunde am 25.05.2024 durch Niederlegung zugestellt. Am 01.07.2024 wurde von der Staatsanwaltschaft München II Haftbefehl gemäß § 457 StPO erlassen.“

Es gibt keinen **Antragsteller** (Wiederholung der **Lüge 12**)

Es gab keine **Vollstreckung** (**Lüge 16**), denn es gab auch weiterhin nichts auf dem Weg:
„benennbarer/beweisbarer Tatbestand -> Anklage -> rechtliches Gehör -> Gerichtsverfahren -> Rechtsmittel bis zum vollstreckbaren Endurteil -> Verurteilter.
Demzufolge gab es auch keine **Ersatzfreiheitsstrafe** (**Lüge 17**), denn wo nichts ist, kann auch nichts ersetzt werden.

„Der **Antragsteller** wurde am 02.10.2024 **verhaftet** und im Anschluss hieran in die Justizvollzugsanstalt Erding eingeliefert.“

Die der **Antragsteller** (Wiederholung der **Lüge 12**) wurde **verhaftet** ist eine **Lüge 18**, denn die ziemlich gewaltsame Arretierung am 02.10.2024 entspricht bei weitem nicht den gesetzlichen Vorgaben an eine Verhaftung.

„Neben dem hier gegenständlichen **Haftbefehl** wurde ein weiterer **Haftbefehl** mit dem Aktenzeichen 17 VRS 29329/22 **vollstreckt**. Ausweislich der Haftzeitübersicht der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech vom 14.10.2024 beginnt die **Vollstreckung** der Ersatzfreiheitsstrafe des gegenständlichen Strafbefehls des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023 (Staatsanwaltschaft München II Az. 17 VRs-J4437/23) am 01.12.2024.“

Vollstreckung und **vollstreckt** (Wiederholung der **Lüge 16**)

Ersatzfreiheitsstrafe (Wiederholung der **Lüge 17**)

des gegenständlichen **Strafbefehls des Amtsgerichts Ebersberg vom 29.11.2023 (Staatsanwaltschaft München II Az. 17 VRs-J4437/23)** (Wiederholung der **Lüge 11**)

Es gab und gibt keine **Haftbefehle** (**Lüge 19**), sondern nur die kriminelle Eigenproduktion der Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II auf Weisung der Bayerischen Staatsregierung (siehe **Pkt. 1 - Pkt. 3**).

„Hiergegen wendet sich der **Antragsteller** mit seinem **Antrag** vom 13.10.2024. Der **Antragsteller** begehrt die Klärung der juristischen Frage der Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit der Verhaftung und der Inhaftierung ...“.

Es gibt keinen **Antragsteller** für einen Antrag nach § 458 StPO (Wiederholung der **Lüge 12**)

Es gibt keinen **Antrag** nach § 458 StPO (**Lüge 20**); am 13.10.2024 habe ich in einem Schreiben an die Ltd. RD Groß der JVA Landsberg/L diese aufgefordert, endlich das rechtlich im **StVollzG** zugesicherte Aufnahmeverfahren durchzuführen ([IG_K-JU_607]), um ihr mitzuteilen, dass es nicht ausreicht sich auf **rechtswidrige Haftbefehle der Staatsanwaltschaft München II** zu berufen und dass ich sie für ihre Straftaten zur Verantwortung ziehen werde ([IG_K-JU_606]). Die Aufforderung heisst leider „Antrag“ (siehe

auch **Pkt. 8**), aber nach den permanenten Verletzungen des **StVollzG** verstehen die Verantwortlichen in der JVA-Leitung keine normale Sprache mehr (**Pkt. 7**, **Pkt. 8**).

Da die Selbstanzeige der Regierungsrätin Adler i.A. der Ltd. Regierungsdirektorin Groß nicht zur Bearbeitung der angezeigten Straftaten geführt hat, sind bei der Strafvollstreckungskammer am AG Landsberg/L des LG Augsburg die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen für

*§ 13 Begehen durch Unterlassen StGB
für die Straftaten der RR Adler (**Pkt. 7**)
für die Straftaten der Ltd. RD Groß (**Pkt. 7**)*

und ist (in Ermangelung weiterer Namen der Mitwirkenden der Staatsanwaltschaft München II) der **Ltd. OStA Walter Horn** verantwortlich für

*§ 339 Rechtsbeugung StGB und
§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt StGB
für die Straftaten der RR Adler (**Pkt. 7**)
für die Straftaten der Ltd. RD Groß (**Pkt. 7**)*

*„Dieser **Antrag** wurde von der Staatsanwaltschaft München II zunächst dem Amtsgericht Ebersberg zur Entscheidung vorgelegt.“*

Wie lächerlich; mit der Kunst des verstehenden Lesens (Niveau 4. Klasse Grundschule) scheint es bei der Staatsanwaltschaft München II verdammt schlecht bestellt zu sein.

Es gibt keinen **Antrag** nach **§ 458 StPO** (Wiederholung **Lüge_20**). Wenn es allerdings einen solchen gegeben hätte, dann hätte dieser nach **§ 462a (2) StPO** tatsächlich von der Strafvollstreckungskammer des AG Ebersberg entschieden werden müssen. Wie das allerdings hätte gehen können, nachdem alle Richter wegen ihrer gegen mich begangenen Straftaten nach **§ 158 StPO** straf angezeigt und nach **§§ 24 – 29 StPO** für befangen erklärt worden sind, steht in den Sternen.

*„Das Amtsgericht Ebersberg hat durch **Verfügung** vom 05.11.2024 darauf hingewiesen, dass für die Entscheidung die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Landsberg am Lech zuständig ist.“*

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland stehen zur rechtsbeugenden Verdrehung also den Richtern zur **Verfügung**; sie **verfügen** sozusagen darüber, was die Gesetze gerade regeln sollen. Leider sind keine Namen angegeben, aber die Verantwortlichen des AG Ebersberg haben das getan, was sie am besten können: sie haben „**verfügt**“, dass sie die Gesetze ohnehin nicht als für sich bindend ansehen und in diesem Fall (bei echtem **Antrag** nach **§ 462a StPO**) das Gesetz einfach brechen würden. Und die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben dann notgedrungen auch „**verfügt**“, dass sie die Gesetze ebenfalls nicht mehr lesen können und haben dann wider besseres Wissen beschlossen, dass im **§ 462a StPO** nun der Absatz 1 anzuwenden ist.

*„Die Staatsanwaltschaft München II hat sodann mit **Verfügung** vom 11.11.2024 die **Akte** dem Amtsgericht Landsberg am Lech auswärtige Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den **Antrag** des Verurteilten vorgelegt. Dem Antragsteller wurde mit Schreiben der auswärtigen Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech vom 19.11.2024 mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft München II seinen **Antrag** auf Überprüfung der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe im Verfahren 5 Cs 17 Js 14437 / 23 der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung vorgelegt hat.“*

Es gibt keinen **Antrag** nach **§ 458 StPO** (Wiederholung **Lüge_20**)

Am **11.11.2024** **verfügt** also die Staatsanwaltschaft München II die **Akte** dem Amtsgericht Landsberg/L vorzulegen. Was immer sie da als **Akte** vorgelegt haben mag, die den gesamten Vorgang beschreibenden **Akten** waren es jedenfalls nicht (ca. 1.200 Dokumente, ca. 15.000 Seiten, ca 30 Ordner). Was war es denn dann, doch mit Sicherheit nicht auch meine Antwortschreiben, mit denen ich mich gegen diese **Politische Willkürjustiz und den Staatlichen Terrorismus** zur Wehr gesetzt habe. Zumindest teilte die Staatsanwaltschaft München II der Vollstreckungskammer schon mal das Ergebnis von deren Untersuchungen mit; lt. Information in der Aufforderung zur Stellungnahme an mich vom **20.11.2024** steht, die StA München II legte vor „mit dem Zusatz, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft diese anzuordnen war“ (**JIG_K-JU_612J**). Und mit Sicherheit war da noch drastisch viel mehr in der an

Urkundenunterdrückung leidenden Akte zu reduzieren, denn bereits am **28.11.2024** konnte mir die Vollstreckungskammer am AG Landsberg/L den vorliegenden „Beschluss“ präsentieren.

Angeichts der enormen Aufgabe, aus den **hunderterten von Dokumenten der vollständigen Akten** (siehe [IG_K-JU_613] **Pkt. 5)** das der Staatsanwaltschaft München II Genehme heraus zu picken und dann noch die von der Staatsanwaltschaft München II bereits vorgegebene Zielvorstellung für das Ergebnis der richterlichen Untersuchungen zu erreichen, ist es sicherlich nicht vermessen davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft München II eben nicht nur das Ergebnis der Ermittlung vorgegeben hat, sondern dass sie auch bei der **Aktenunterdrückung** hilfreich war und letztlich bei der Formulierung des Beschlusstextes ebenfalls hilfreich zur Hand ging, also nicht nur „...der Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung vorgelegt hat“, sondern im Zeitraum 11.11.2024 bis 27.11.2024 der Strafvollstreckungskammer den Text zur gefälligen Verwendung im Beschluss vorgelegt hat.

Ich habe am 23.11.2024 der Urkundsbeamtin des LG Augsburg in meiner Stellungnahme mitgeteilt ([IG_K-JU_613] Punkt 5), dass die Akte ausgedruckt ca. 15.000 Seiten (ca. 30 Ordner) umfasst. Die Behauptung, die Staatsanwaltschaft München II hätte die Akte dem Amtsgericht Landsberg am Lech auswärtige Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über den Antrag des Verurteilten vorgelegt“ ist also das Geständnis der Staatsanwaltschaft München II (wegen fehlender Namen zu Lasten des **Ltd OStA Walter Horn**) durch **Aktenunterdrückung und Aktenmanipulation (§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB)** massiven Einfluss auf das angebliche Verfahren vor der Vollstreckungskammer am Amtsgericht Landsberg/L des LG Augsburg zur Bearbeitung meines angeblichen „Antrags auf Überprüfung der „Gerichtlichen Entscheidung bei Strafvollstreckung“ nach § 458 StPO genommen zu haben und somit nicht nur durch **massive, verfassungswidrige Einflussnahme auf eine gerichtliche Entscheidung**, welche sie nichts anging und angeht **wiederum** meine **grundrechtsgleichen Rechte** nach **Art. 103 (1) GG** und nach der „**Europäische Konvention für Menschenrechte und zum Schutz der Grundfreiheiten**“ (**EKMR**) **Art. 6 (1)** missachtet zu haben, die **verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung missachtet (Art. 20 (3) GG)** zu haben und damit strafrechtlich verantwortlich zu sein für

§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

Der Antragsteller erhielt die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche. Von dieser Möglichkeit hat er Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten der Ausführungen des Antragstellers, der der Ansicht ist, der Vollstreckungshaftbefehl sowie das gesamte Verfahren sei rechtswidrig, wird auf das Schreiben des Antragstellers vom 23.11.2024 Bezug genommen.

Es gibt keinen Antragsteller (Wiederholung der **Lüge_12**)

Nicht ich bin „der Ansicht [...], der Vollstreckungshaftbefehl sowie das gesamte Verfahren sei rechtswidrig“, sondern **die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland regeln es genau so**. Und da die Richter sich für die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nicht interessieren und sie diese missachten wie es ihnen beliebt, „wird auf das Schreiben des Antragstellers vom 23.11.2024 Bezug genommen“, aber **der Inhalt dieser Stellungnahme ([IG_K-JU_613]) wird einfach ignoriert**.

Das ist die Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör

Art 103 GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Damit erfüllen die Richterin Grub an der auswärtigen Strafvollstreckungskammer am AG Landsberg/L und der übergeordnete Verantwortliche, der Präsident des LG Augsburg die Straftatbestände:

§ 339 Rechtsbeugung StGB und

§ 258 i.V.m. 258a Strafvereitelung im Amt StGB

für alle Straftaten im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs ([IG_S15] St-ID 1.x)

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.
- (3) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) [...]

§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB

- (1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Gründe „ II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 459o, 459e, 462 StPO zulässig. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ergibt sich aus § 462a Abs. 1 StPO.“

Die Paragraphen § 459o, 459e, 462 StPO sind irrelevant

§ 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen StPO

Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459m entscheidet das Gericht.

Es gibt keine „Einwendungen“, denn es gibt keinen Antrag, in dem sie stehen sollen; Wiederholung der **Lüge_7**. Im Übrigen, wenn es denn einen „Antrag“ von mir gegeben hätte, hätte das gesetzliche Gericht (also das AG Ebersberg) entscheiden müssen; wie das bei ausnahmslos strafangezeigten und für befangen erklärten Richtern hätte gehen sollen, steht in den Sternen.

§ 459e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe StPO

Es gibt keine „Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO“ (Wiederholung der **Lüge_10**), sondern „nur“ eine **Beugungshaft**.

§ 462 Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde StPO

- (1) Die nach § 450a Abs. 3 Satz 1 und den §§ 458 bis 461 notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch **Beschluß**. [...]

Dies gilt **nur für gesetzliche Gerichte** und vor allem gilt es nicht für Gerichtsentscheidungen von Straftätern, denn das Rechtsmittel gegen Straftaten begehende Richter ist die Strafanzeige gegen die Straftaten der Straftäter; siehe „**Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und das „Rechtsmittel der Beschwerde“**“ ...

Es gibt keinen Antrag nach § 458 StPO (Wiederholung **Lüge_20**)

„Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer ergibt sich aus § 462a Abs. 1 StPO“ (**Lüge_21**): Aus § 462a StPO ergibt sich insbesondere, dass die Verantwortlichen der Strafvollzugskammer am Amtsgericht Landsberg/L des Landgerichts Augsburg **kein gesetzliches Gericht** sind (§ 132 Amtsanmaßung StGB) und dass **der vorliegende Beschluss rechtsungültig** ist. Rechtsunwirksam ist er allerdings nicht, denn er wirkt in dem Sinn, dass er als Beweisdokument für die Straftaten der Täter dient.

„Der Antrag des Antragstellers vom 13.10.2024 ist als Einwendung gegen die dem Vollstreckungshaftbefehl zugrunde liegende Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459 e StPO auszulegen. Der Antragsteller beantragt "die juristische Frage der Rechtmäßigkeit... .. der Verhaftung ... zu klären." (Bl. 448). Der Antragsteller wendet sich somit gegen die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e Abs. 1 StPO.

Die Einwendungen gegen die dem Vollstreckungshaftbefehl zugrundeliegende Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO waren als unbegründet zu verwerfen.“

Es gibt keine „Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO“ (Wiederholung der **Lüge 10**), sondern „nur“ eine **Beugungshaft**.

Es gibt keinen **Antragsteller** (Wiederholung der **Lüge 12**)

Es gibt keine „Einwendungen“, denn es gibt keinen Antrag, in dem sie stehen sollen; Wiederholung der **Lüge 7**.

Es gibt keinen **Antrag** nach **§ 458 StPO** (Wiederholung der **Lüge 20**); am 13.10.2024 habe ich in einem Schreiben an die Ltd. RD Groß JVA Landsberg/L diese aufgefordert, endlich das rechtlich im **StVollzG** zugesicherte Aufnahmeverfahren durchzuführen (**[IG_K-JU_607]**), um ihr mitzuteilen, dass es nicht ausreicht sich auf **rechtswidrige Haftbefehle der Staatsanwaltschaft München II** zu berufen und dass ich sie für ihre Straftaten zur Verantwortung ziehen werde (**[IG_K-JU_606]**). Die Aufforderung heisst leider „Antrag“ (siehe auch **Pkt. 8**), aber nach den permanenten Verletzungen des **StVollzG** verstehen die Verantwortlichen in der JVA-Leitung keine normale Sprache mehr (**Pkt. 7, Pkt. 8**).

Es gibt keinen **Vollstreckungshaftbefehl**, sondern nur die kriminelle Produktion von Haftbefehlen per **Urkundenfälschung (§ 348 Falschbeurkundung im Amt StGB)** durch den amtsanmaßenden Sachbearbeiter Edmaier der Staatsanwaltschaft München II (siehe **Pkt. 3**).

Wenn die Richter ausreichend Deutschkenntnisse hätten und des logischen Denkens fähig wären, dann bräuchten sie nicht dauernd die von den Nazi-Richtern übernommene Methode des „**Auslegens**“ anzuwenden, sondern könnten nach **Art. 20 (3) und 97 (1) GG** ihre Entscheidungen einfach nach den gesetzlichen Regelungen fällen, welche in den Gesetzen stehen (**[IG_S12] 20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn; [IG_K-JU_001]; [IG_K-JU_100] bis [IG_K-JU_105]**

Justiz und NS-Vergangenheit (Ursprung ihrer rechtsbeugenden Methoden)		
[IG_K-JU_001]	20180625	Dr Rüter KOMMENTIERT: 20070429_FAZ_Prof. Dr. Günter Hirsch_Rechtsstaat - Richterstaat ←[IG_O-JU_002]
[IG_K-JU_100]	1962 - 2017	Dokumenten-zusammenstellung zu Nazi-Juristen in der bundesdeutschen Judikative; hier Bundesgerichtshof (die "Traditionskompanie des alten Reichsgerichts"): Hermann Weinkauff, Wolfgang Immerwahr Fränkel, Max Hörchner, Carl Kirchner, Hans Richter und mitwirkende Politiker: Bundesjustizminister Wolfgang Stammberger, Staatssekretär im BMJ Walter Strauß ← [IG_O-JU_100]; [IG_O-JU_103]
[IG_K-JU_104]	20011029	FOCUS_Bernd Rütters_Richterämter zunehmend Beute der Parteien - Fachkompetenz ist wichtiger als Parteizugehörigkeit (Marker Rüter)
[IG_K-JU_101]	2014, 2016 202011	Bernd Rütters "Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, Verfassung und Methoden - Ein Essay" Mohr Siebeck Tübingen 1. Aufl. 2014, hier: 2. um Nachwort ergänzte Auflage Dez. 2015. Mohr Siebeck (c) 2016 Kommentiert Dr. A. Rüter, Nov 2020, und mit passenderem Titel bedacht " Der heimliche Staatstreich der Juristen - Vom Rechtsstaat zum Richterstaat "
[IG_K-JU_102]	20160127 - 20190224	Deutschlandfunk_4 Sendungen zum Nazi-Juristen Carl Schmitt (Textfassungen; MARKER Rüter) 1) 20160127 Deutschlandfunk Kultur - Zeitfragen; Philipp Goessler „Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber - NS-Juristen und ihre Rolle nach 1945“ 2) 20160904 Deutschlandfunk Kultur – Sein und Streit; Stefan Osterhaus „Denk-Räume - Carl Schmitt in Plettenberg“ 3) 20170813 Deutschlandfunk Kultur – Sein und Streit; Politologe Reinhard Mehring im Gespräch mit Stephanie Rohde „Staatsrechtler Carl Schmitt - Gefährlich – aber trotzdem lehrreich?“ 4) 20190224 Deutschlandfunk – Essay und Diskurs; Michael Reitz „Macht und Recht - Versuch über das Denken Carl Schmitts“
[IG_K-JU_103]	20201121	wikipedia Kopie_Carl Schmitt (wikipedia Bearbeitungsstand 20201027, 55 Seiten) (MARKER Rüter)
[IG_K-JU_105]	20210115	Rüter Brief an Prof. a.D. Rütters_Dank an die Umstände (mit Vorab-Email) ANL: Offener Brief an die hauptverantwortlichen Politiker und die verantw. Richter ([IG_K-PP_016] mit Anlagen)

„Die Staatsanwaltschaft München II hat zu Recht die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e Abs. 1, 2 StPO angeordnet, da weder die Geldstrafe eingebracht werden konnte noch innerhalb der gesetzten Frist ein Antrag auf Ratenzahlung oder auf die Erbringung freier Arbeit gestellt worden ist. Es liegt ein rechtskräftiger Strafbefehl vor, den die Vollstreckungsbehörde vollstrecken muss. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft München II die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, ist somit nicht zu beanstanden.“

Es gibt keine „Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO“ (Wiederholung der **Lüge 10**), sondern „nur“ eine **Beugungshaft**.

Die Aussage „**rechtskräftiger Strafbefehl**“ ist die Wiederholung der **Lüge 15** (**[IG_K-JU_562]**)

Die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft München II haben diesen ganzen Ablauf der **rechtswidrigen Verhaftung und Inhaftierung Dr. Arnd Rüter im Zeitraum 02.10.2024 – 28.02.2025** als Sonderaktion im Rahmen der seit 27.07.2022 an meiner Person verübten **Politischen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus** durch die **bayer. Legislative, Exekutive und Judikative auf Weisung der Parteienoligarchen aus der Bayerischen Staatsregierung** initiiert, bei anderen Teilnehmern kontrolliert und teilweise selbst durchgeführt; angefangen von der Erstellung von rechtswidrigen Strafanzeigen, der Erstellung von rechtswidrigen Haftbefehlen bis hin zur vom Wahn getriebenen Vorstellung, dass mit dem

vorliegenden Beschluss bzw. der Ausgeburts an Straftaten verschiedener Beteiligten sicherzustellen war, dass ich auf keinen Fall eher als am 28.02.2025 aus der **Beugehaft** entlassen werde.

Gründe „III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus entsprechender Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.“

§ 467 Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung StPO

- (1) Soweit der **Angeschuldigte** freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, fallen die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen des **Angeschuldigten** der Staatskasse zur Last.
- (2) Die Kosten des Verfahrens, die der **Angeschuldigte** durch eine schuldhafte Säumnis verursacht hat, werden ihm auferlegt. Die ihm insoweit entstandenen Auslagen werden der Staatskasse nicht auferlegt.
- (3) Die notwendigen Auslagen des **Angeschuldigten** werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn der **Angeschuldigte** die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er in einer Selbstanzeige vorgetäuscht hat, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben. Das Gericht kann davon absehen, die notwendigen Auslagen des **Angeschuldigten** der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er
 1. die Erhebung der öffentlichen Klage dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
 2. wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht.
- (4) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift ein, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, so kann es davon absehen, die notwendigen Auslagen des **Angeschuldigten** der Staatskasse aufzuerlegen.
- (5) Die notwendigen Auslagen des **Angeschuldigten** werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a) endgültig eingestellt wird.

Im Beschluss ist festgelegt 2. Die Kosten des **Verfahrens** trägt der **Antragsteller**“. Es gibt nach wie vor keinen **Antragsteller** (Wiederholung der **Lüge_12**). Wenn es denn aber einen gegeben hätte, dann behauptet das Gericht, sei die Antragstellung zulässig erfolgt (Der **Antrag** auf gerichtliche Entscheidung ist gemäß §§ 459, 459e, 462 StPO zulässig.). Hier nun stempeln sie einen angeblich zulässigen Antragsteller als „**Angeschuldigten**“ ab, damit der dem Gericht diese durch Dummheit gesteuerte Nabelschau auch noch bezahlt.

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von einer Woche eingelegt werden.“

Das Rechtsmittel gegen Straftaten begעהende Richter ist die Strafanzeige gegen die Straftaten dieser Straftäter. Siehe „**Grundsätzliches zu „Beschlüssen“ und das „Rechtsmittel der Beschwerde“**“.

Analyse und Auswertung
des Beschlusses der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg
beim Amtsgericht Landberg/L(*JIG_K-JU_629*)
vom 06.02.2025
durch Dr. A. Rüter

T O D O